

**TRUMPF**



# **TRUMPF Financial Services GmbH**

## **Offenlegungsbericht**

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

**per 30.06.2017**

# Inhaltsverzeichnis

---

1.	Einleitung.....	3
1.1	Inhalt und Zweck.....	3
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	4
2.	Eigenmittel.....	5
2.1	Regulatorische Eigenmittel.....	5
2.2	Antizyklischer Kapitalpuffer .....	5
2.3	Eigenmittelanforderungen .....	7
3.	Verschuldungsquote .....	8
4.	Belastete und unbelastete Vermögenswerte .....	11
5.	Angaben zum Risikomanagement .....	12
5.1	Geschäfts- und Risikostrategie .....	12
5.2	Organisation und Aufbau des Risikomanagements .....	13
5.3	Risikosteuerung .....	15
5.4	Risikoberichterstattung.....	15
5.5	Risikotragfähigkeit.....	16
5.6	Erklärungen des Leitungsorgans.....	17
5.6.1	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren.....	17
5.6.2	Konzise Risikoerklärung .....	17
6.	Risikomanagement einzelner Risikoarten .....	18
6.1	Adressenausfallrisiken .....	18
6.1.1	Aufteilung des Forderungsvolumens.....	19
6.1.2	Gegenparteausfallrisiken .....	21
6.1.3	Kreditrisikominderungstechniken .....	21
6.2	Marktpreisrisiken .....	22
6.2.1	Zinsänderungsrisiken.....	22
6.2.2	Währungsrisiken.....	22
6.3	Liquiditätsrisiken .....	23
6.4	Operationelle Risiken .....	24
6.5	Sonstige Risiken .....	24
6.5.1	Geschäfts- und Strategisches Risiko .....	24
6.5.2	Compliance Risiko.....	25
6.5.3	Reputationsrisiko .....	25
7.	Beteiligungen im Anlagebuch.....	25
8.	Angaben zur Instituts-Vergütungsverordnung .....	26
8.1	Grundsätze der Vergütungspolitik .....	26
8.2	Qualitative Offenlegung der Vergütungen .....	26
8.3	Quantitative Offenlegung.....	27
	Abkürzungsverzeichnis.....	28
	Anlage 1 Offenlegung der Kapitalinstrumente.....	29
	Anlage 2 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit .....	30

## 1. Einleitung

Die TRUMPF Financial Services GmbH (THS) ist ein in Deutschland zugelassenes Einlagenkreditinstitut mit Sitz in 71254 Ditzingen.

Die Geschäftstätigkeit umfasst Absatzfinanzierungsgeschäfte in Form von Krediten, Mietkauf, Finanzierungsleasing und Operating Leasing zur Absatzunterstützung von Produkten der TRUMPF Gruppe. Des Weiteren wird das Einlagengeschäft betrieben.

Die TRUMPF Financial Services GmbH unterhält keine Niederlassungen.

Die TRUMPF Financial Services GmbH ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden nicht.

Der Umsatz der THS beträgt zum 30.06.2017 insgesamt 71,1 Mio. € und setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Umsatz aus Leasingerträgen:	69,0 Mio. €
Umsatz aus Zinserträgen:	1,5 Mio. €
Umsatz aus Provisionserträgen:	0,6 Mio. €

Der Gewinn vor Steuern der THS beträgt zum 30.06.2017 insgesamt 0,79 Mio. €.

### 1.1 Inhalt und Zweck

Mit diesem Bericht erfüllt die THS die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (bekannt als Capital Requirements Regulation – CRR).

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts per 30.06.2017 basiert auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlage.

Der Offenlegungsbericht enthält Angaben über

- die Organisationsstruktur des Risikomanagements
- die Strategien und Verfahren der Risikosteuerung
- die Eigenmittelstruktur
- die Eigenmittelanforderungen sowie
- die Vergütungspolitik.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres durch den Bereich Unternehmenssteuerung erstellt und zeitnah auf der Internetseite der TRUMPF Financial Services GmbH veröffentlicht.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis wird jährlich im Rahmen der Erstellung des Offenlegungsberichts überprüft.

Alle Zahlenangaben in diesem Bericht beziehen sich auf den 30.06.2017.

## **1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Das Rahmenwerk von Basel III fordert neben einer angemessenen Eigenkapitalausstattung (Säule I) und der verstärkten Berücksichtigung einer adäquaten Gesamtbankrisikosteuerung und Risikokapitalausstattung (Säule II) zusätzlich erhöhte Offenlegungspflichten (Säule III).

Die Offenlegung nach Teil 8 (Art. 431 – 455) der CRR verfolgt das Ziel einer höheren Markttransparenz und Marktdisziplin, indem den Marktteilnehmern wichtige Informationen zur Beurteilung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung eines Instituts zugänglich gemacht werden.

Gemäß der Verordnung haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offenzulegen.

## 2. Eigenmittel

Eigenmittel sind Mittel, die von den Gesellschaftern des Institutes oder als erwirtschafteter Gewinn im Institut belassen werden.

Ein hoher Eigenkapitalanteil erhöht die Konkurrenzfähigkeit, Unabhängigkeit und Risikotragfähigkeit des Institutes.

### 2.1 Regulatorische Eigenmittel

Die regulatorischen Eigenmittel der THS bestehen aus Kernkapital und Ergänzungskapital. Eigenmittelinstrumente in Form von hybridem Kapital sind in den Eigenmitteln der THS nicht vorhanden.

Die nachstehende Übersicht stellt die regulatorischen Eigenmittel der THS zum Bilanzstichtag zusammengefasst dar:

Eigenkapitalkomponenten	Wert in T€	Angerechnet in T€
Gezeichnetes Kapital	10.000	10.000
Kapitalrücklagen	30.000	30.000
Gewinnrücklagen	2.394	2.394
Abzugskapital gemäß Art. 36 Abs. 1 CRR	1.210	1.210
<b>Summe Kernkapital</b>	<b>41.184</b>	<b>41.184</b>
Ergänzungskapital	155	155
Summe Eigenmittel	41.339	41.339

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente sind in **Anlage 1** abgebildet.

Die Angaben zu den Eigenmitteln der THS, die zum 30.06.2017 nach den Vorgaben des KWG und der CRR ermittelt und ausgewiesen wurden, sind in **Anlage 2** dargestellt.

Das Kernkapital der THS besteht im Wesentlichen aus dem gezeichneten Kapital sowie aus den Kapital- und Gewinnrücklagen. Das Abzugskapital setzt sich ausschließlich aus immateriellen Vermögenswerten zusammen.

Zum Bilanzstichtag wurden Kreditrisikoanpassungen in Höhe von 155 T€ vorgenommen. Gemäß Artikel 62 c) der CRR dürfen diese mit einem Betrag von max. 1,25% der risikogewichteten Positionsbeträge als Ergänzungskapital angerechnet werden.

### 2.2 Antizyklischer Kapitalpuffer

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht, um auf das gesamte Finanzsystem und seine Stabilität einzuwirken.

Der antizyklische Kapitalpuffer soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Verhältnis zum Wirtschaftswachstum im Bankensektor entgegenwirken. Demzufolge sollen die Institute in Zeiten mit starkem Kreditwachstum einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen, um damit ihre Verlustabsorptionsfähigkeit in wirtschaftlich schlechten Zeiten zu erhöhen.

Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0,0% bis 2,5% der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist in hartem Kernkapital vorzuhalten.

Für das Jahr 2017 sieht die Aufsicht in Deutschland keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer. Jedoch haben Norwegen, Schweden, Hongkong und Tschechien für 2017 einen Kapitalpuffer festgelegt.

Der Prozentsatz des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers ergibt aus dem gewichteten Durchschnitt der antizyklischen Kapitalpufferquoten der Länder, in denen die wesentlichen Risikopositionen des Instituts zu belegen sind.

Die folgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikoposition sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der THS per 30.06.2017 dar:

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers <sup>1</sup>									
Länder	Allgemeine Kreditrisikopositionen	Risikoposition im Handelsbuch	Verbriefungsrisikoposition	Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderung	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Risikopositionswert (SA)	davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risikopositionen im Handelsbuch	davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
in T€	010	030	050	070	080	090	100	110	120
Dänemark	23,4	0,0	0,0	3,2	0,0	0,0	3,2	0,000	0,000
Deutschland	132.080,1	0,0	0,0	18.293,1	0,0	0,0	18.293,1	0,870	0,000
Frankreich	27,29	0,0	0,0	3,8	0,0	0,0	3,8	0,000	0,000
Großbritannien	6.438,1	0,0	0,0	891,7	0,0	0,0	891,7	0,042	0,000
Irland	695,8	0,0	0,0	96,4	0,0	0,0	96,4	0,005	0,000
Italien	3.217,9	0,0	0,0	445,7	0,0	0,0	445,7	0,021	0,000
Niederlande	1.354,9	0,0	0,0	187,7	0,0	0,0	187,7	0,009	0,000
Spanien	8.045,9	0,0	0,0	1.114,4	0,0	0,0	1.114,4	0,053	0,000
<b>Summe</b>	<b>151.883,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>21.035,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>21.035,8</b>	<b>1,000</b>	<b>0,000</b>

<sup>1</sup> Die Darstellung stellt keine gesamtheitliche Aufgliederung des Kreditportfolios dar, sondern orientiert sich an Artikel 440 Abs. 1(a) CRR.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers		
in T€		010
010	Gesamtforderungsbetrag	167.832,3
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00 %
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,0

## 2.3 Eigenmittelanforderungen

Kreditinstitute sind dazu verpflichtet, jederzeit anrechenbare Eigenmittel zur Absicherung für die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken zu halten. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen werden in Art. 92 CRR geregelt.

Nachfolgende Tabelle stellt die regulatorischen Eigenmittelanforderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Risikoarten dar:

Risikoarten	Eigenmittelanforderungen in T€
Adressenausfallrisiko	18.589,6
Marktpreisrisiko	363,7
Operationelles Risiko	669,8
<b>Eigenmittelerfordernis insgesamt</b>	<b>19.623,1</b>

Zum Bilanzstichtag betrug die Gesamtkapitalquote der THS 24,63% und die Kernkapitalquote 24,54%.

Gemäß Auflage im Erlaubnisbescheid der BaFin (Erteilung der Banklizenz am 13. Februar 2014) ist die Mindestquote für die THS in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren. Die Gesamtkapitalquote lag im Geschäftsjahr 2016/17 stets über der erforderlichen Mindestquote.

Die Gesamtkapitalquote (bzw. Kernkapitalquote) gibt das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel (bzw. Kernkapital) zu den risikogewichteten Aktiva (RWA) an und ist ein wesentlicher Indikator zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit eines Kreditinstitutes.

### Adressenausfallrisiko

Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach dem Kreditrisikostandardansatz (Artikel 111 – 141 CRR).

Kreditrisikominderungstechniken werden nicht angewandt.

Zum Berichtsstichtag betragen die Eigenmittelerfordernisse für das Adressenausfallrisiko 18.589.587,50 EUR. Nachfolgende Tabelle stellt die Mindesteigenmittelerfordernisse für das Adressenausfallrisiko nach Forderungsklassen dar:

Forderungsklasse	Eigenmittelanforderungen in T€
Staaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Sonstige öffentliche Stellen	0,0
Multilateralen Entwicklungsbanken	0,0
Internationalen Organisationen	0,0
Institute	363,6
Unternehmen	5.049,4
Mengengeschäft	0,0
Durch Immobilien besicherte Forderungen	0,0
Ausgefallene Positionen	61,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0

<b>Forderungsklasse</b>	<b>Eigenmittelanforderungen in T€</b>
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen(OGA)	0,0
Beteiligungen	0,0
Sonstige Positionen	13.115,3
Verbriefungspositionen nach SA	0,0
<b>Summe Eigenkapitalanforderung</b>	<b>18.589,6</b>

### **Marktrisiko**

Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Marktrisikos erfolgt in der THS durch die regulatorischen Standardmethoden.

Als Nichthandelsbuchinstitut ohne Rohwaren und sonstige Risikopositionen wird das Marktrisiko nach Artikel 351 CRR ausschließlich aus der WährungsGesamtposition über das Standardverfahren ermittelt.

Die regulatorische Eigenmittelanforderung für das Marktpreisrisiko beträgt zum Bilanzstichtag 363.727,23 EUR.

### **Operationelles Risiko**

Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des operationellen Risikos erfolgt nach der Methodik des Basisindikatoransatzes (Artikel 315 CRR).

Im Basisindikatoransatz beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko 15,0% des maßgeblichen Indikators. Der maßgebliche Indikator ist der Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge gem. Art. 316 CRR.

Die regulatorische Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko beträgt zum Bilanzstichtag 669.799,91 EUR.

## **3. Verschuldungsquote**

Als Ergänzung zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen wurde die Leverage Ratio als einfache und transparente Verschuldungskennziffer eingeführt.

Die CRR legt in Artikel 429 fest, wie Institute die Leverage Ratio zu berechnen haben. Diese Vorgaben hat die EU-Kommission in 2015 per Delegiertem Rechtsakt geändert.

Die Leverage Ratio der THS beträgt gemäß Meldung an die Deutsche Bundesbank zum Bilanzstichtag 21,26%, somit liegt die Verschuldungsquote deutlich über dem aktuell diskutierten Mindestwert von 3%.



Die nachfolgenden Angaben erfolgen gemäß der Durchführungsordnung EU 2016/200.

<b>Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		Anzusetzender Wert in T€
1	Summe der Aktiva lt. veröffentlichtem Abschluss	117.233,0
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	--
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	--
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	--
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	--
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	76.999,0
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	--
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	--
7	Sonstige Anpassungen	-539,7
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>193.692,4</b>

<b>Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote</b>		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote in T€
<b>Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT, Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	117.233,0
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-539,7
<b>3</b>	<b>Bilanziellen Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, SFT, Treuhandvermögen)</b>	<b>116.693,3</b>
<b>Derivative Risikopositionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	--
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	--
EU-5A	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	--
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	--
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	--
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	--
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	--
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	--
<b>11</b>	<b>Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>--</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	--
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	--

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote in T€
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	--
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	--
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	--
16	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	--
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	76.999,0
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	--
19	<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>76.999,0</b>
<b>Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	--
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	--
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	<b>41.184,6</b>
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>193.692,4</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote per 30.06.2017</b>	<b>21,26</b>
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	--
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--

<b>Aufschlüsselung bilanzieller Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)</b>		
		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote in T€
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	117.233,0
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	--
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	117.233,0
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	--
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	10.383,7
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	--
EU-7	Institute	15.149,8
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	--
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	--
EU-10	Unternehmen	58.467,9
EU-11	Ausgefallene Positionen	340,5
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	32.891,1

## Prozess zur Steuerung des Risikos von übermäßiger Verschuldung

Die THS überprüft die Entwicklung der Bilanz regelmäßig und analysiert in diesem Zusammenhang die wesentlichen Bilanzkennzahlen.

Die Ermittlung der Verschuldungsquote ist Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und wird im Rahmen der Überwachung der Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Kennziffern berücksichtigt.

Die regelmäßige Berichterstattung im Rahmen des Steuerungsausschusses umfasst alle wesentlichen Entwicklungen und Kennzahlen der THS, zu welcher auch die Verschuldungsquote zählt.

### Faktoren, die die Verschuldungsquote im Geschäftsjahr 2016/17 beeinflusst haben

Die Veränderung der Verschuldungsquote im Geschäftsjahr 2016/17 war maßgeblich durch den Anstieg der Bilanzsumme, der auf den weiteren Ausbau von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im EU-Ausland zurückzuführen ist, sowie durch rechtliche Veränderungen im Kooperationsgeschäft (außerbilanzielle Geschäfte) geprägt.

Durch eine Kernkapitalerhöhung konnte die Verschuldungsquote im Jahresvergleich relativ stabil gehalten werden.

Die Details können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Werte in T€	30.06.2017		30.06.2016	
	transitional definition	fully-phased definition	transitional definition	fully-phased definition
<b>Kernkapital</b>	41.184,7	41.184,7	31.962,9	31.962,9
<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	193.692,4	193.692,4	136.702,7	136.702,7
<b>Verschuldungsquote</b>	21,3%	21,3%	23,4%	23,4%

## 4. Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Gemäß Artikel 443 der CRR haben Institute Angaben über belastete und unbelastete Vermögenswerte offenzulegen. Belastete Vermögenswerte sind im weitesten Sinne Vermögenswerte, die dem Institut bzw. dessen Gläubigern bei einer möglichen Insolvenz nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Zum Bilanzstichtag lagen keine belasteten Vermögenswerte vor.

Vermögenswerte				
30.06.2017 in T€	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
<b>Vermögenswerte THS</b>	--		124.057,1	
Aktieninstrumente	--	--	--	--
Schuldtitle	--	--	--	--
Sonstige Vermögenswerte	--		3.879,6	

In den nicht belasteten sonstigen Vermögenswerten sind zum überwiegenden Teil Forderungen an Kunden sowie Leasingvermögen enthalten.

<b>Erhaltene Sicherheiten</b>		
30.06.2017 in T€	<b>Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen</b>
<b>Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten</b>	--	--
Aktieninstrumente	--	--
Schuldtitel	--	--
Sonstige erhaltene Sicherheiten	--	--
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	--	--

<b>Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten</b>		
30.06.2017 in T€	<b>Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere</b>	<b>Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS</b>
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	--	--

## 5. Angaben zum Risikomanagement

### 5.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Die Unternehmensziele und die Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolgs sind in der Geschäftsstrategie beschrieben. Risiken werden bewusst und gezielt eingegangen, um folgende Ziele zu erreichen:

- nachhaltig Erträge erwirtschaften
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher und gesetzlicher Vorschriften
- stabile Refinanzierung
- ausreichend verfügbare Liquidität

Die Risikostrategie beinhaltet den Grundsatz, dass Risiken durch die THS beherrschbar bleiben müssen und durch das Risikocontrolling beobachtet, quantifiziert, gesteuert und regelmäßig an die Geschäftsführung kommuniziert werden können.

THS definiert Risikotoleranzen für jede Risikoart auf Basis der bestehenden und geplanten Geschäfte sowie den ggf. geplanten Erweiterungen. Die Risikotoleranzen sind der Ausdruck für das maximale Risiko, das THS eingeht, um die Geschäftsziele zu erreichen und gewährleisten die proaktive Steuerung der Risiken.

In der THS sind angemessene Verfahren und Systeme im Einsatz, um stets eine angemessene Kapitalausstattung unter Berücksichtigung der für die THS relevanten Risiken zu gewährleisten und damit den nachhaltigen Fortbestand des Instituts zu sichern.

Für die Ausarbeitung der Geschäfts- und Risikostrategie ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

## 5.2 Organisation und Aufbau des Risikomanagements

In der Aufbauorganisation der THS besteht eine klare Funktionstrennung nach Markt- und Marktfolgetätigkeiten bis einschließlich der Geschäftsführerebene. Die Funktionen Risikosteuerung und –kontrolle werden unabhängig von den Marktfunktionen wahrgenommen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei der Geschäftsleitung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Geschäftsleitung durch folgenden Gremien bzw. Abteilungen unterstützt:

- Aufsichtsrat
- Steuerungsausschuss
- Interne Revision
- Unternehmenssteuerung
- Risikomanagement
- Zentrale Stelle

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere die Geschäftspolitik, die Geschäfts- und Risikostrategie, die Organisationsstruktur sowie die bestehende Risikosituation.

Die Überprüfung der Ausgestaltung der Vergütungspolitik erfolgt ebenfalls durch den Aufsichtsrat. Des Weiteren übernimmt der Aufsichtsrat die Funktion des Kreditgenehmigungsausschusses. Damit nimmt der Aufsichtsrat die, gemäß aufsichtsrechtlicher Gesetze und interner Vorschriften vorgesehenen Zustimmungspflichten bei der Kreditvergabe wahr.

Die Geschäftsleitung berichtet in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der THS setzt sich zum 30.06.2017 aus insgesamt drei Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben direkt und die Mitglieder des Aufsichtsrates üben keine exekutiven Funktionen in der THS aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung, unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Aufsichtsratsmitglieder, ernannt.

Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen		
Mitglied	Anzahl Leitungsfunktionen per 30.06.2017	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 30.06.2017
Aufsichtsratsmitglied 1	10	9
Aufsichtsratsmitglied 2	0	1
Aufsichtsratsmitglied 3	2	1

## Geschäftsleitung

Die zentrale Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation liegt bei der Geschäftsleitung. In Bezug auf das Risikomanagement umfasst dies im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie
- Einrichtung einer Organisationsstruktur mit klarer Funktionstrennung
- Sicherstellung der effektiven Ausführung von delegierten Aufgaben
- Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme

Die Geschäftsleitung der THS setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Hans-Joachim Dörr, Geschäftsleitung Ressort Markt
- Frau Diane Zetzmann-Krien, Geschäftsleitung Ressort Marktfolge

Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsleitung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen		
Mitglied	Anzahl Leitungsfunktionen per 30.06.2017	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 30.06.2017
Hans-Joachim Dörr	1	0
Diane Zetzmann-Krien	1	2

## Steuerungsausschuss

Der Steuerungsausschuss der THS ist das zentrale Gremium für die Umsetzung eines angemessen und wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Abs. 1a KWG.

Der Steuerungsausschuss ist für die Verabschiedung und Umsetzung geeigneter Risikogrundsätze, -verfahren und –methoden für die Geschäftsaktivitäten der THS verantwortlich.

Der Steuerungsausschuss berät sich in monatlich stattfindenden Sitzungen.

## Interne Revision

Die Interne Revision übernimmt die risikoorientierte und prozessunabhängige Prüfung und Beurteilung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme sowie der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Aktivitäten und Prozesse der THS.

## Unternehmenssteuerung

Die Unternehmenssteuerung verantwortet die Steuerung und das Controlling der Geschäftsaktivitäten der THS im Einklang mit der von der Geschäftsleitung festgelegten Risikostrategie.

Zu den Aufgaben der Unternehmenssteuerung zählen insbesondere,

- das Risikocontrolling,
- die Implementierung von Verfahren zur Risikofrüherkennung,
- die Limitierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der eingegangenen Risiken,
- die Berichterstattung über Umfang und Entwicklung der einzelnen Risiken und
- Überwachung der Ertragsentwicklung sowie der Liquiditäts- und Kapitalausstattung.

Die Risikocontrolling-Funktion ist im Bereich der Unternehmenssteuerung angesiedelt.

## **Risikomanagement**

Zu den Aufgaben des Risikomanagements zählen u.a.:

- Überwachung der risikorelevanten und nicht-risikorelevanten Geschäfte
- Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditkunden
- operatives Kreditrisikomanagement

## **Zentrale Stelle**

In der THS übernimmt die zentrale Stelle die Funktion des Compliance- und Geldwäschebeauftragten und die Pflichten zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen.

Die Zentrale Stelle koordiniert alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Compliance-Risiken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den internen Vorgaben.

## **5.3 Risikosteuerung**

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der THS orientiert sich einerseits an den Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), andererseits wird das Risikomanagement durch die Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt.

Die Grundlage für die Identifizierung der relevanten und wesentlichen Risiken bildet für die THS die Risikoinventur. Die Steuerung und Überwachung der Risiken erfolgt durch den Einsatz adäquater Methoden wie z.B.:

- Risikovermeidung (Verzicht auf risikoreiche Geschäftsfelder)
- Risikobegrenzung (Limitsysteme),
- Risikominderung (Bestellung von Sicherheiten)
- Risikodiversifikation
- Risikovorsorge

## **5.4 Risikoberichterstattung**

Im Rahmen der Risikoüberwachung und –kontrolle erfolgt eine ausführliche, sachliche und transparente Berichterstattung über die gesamten relevanten Risiken gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat der THS.

Die laufende Risikoberichterstattung erfolgt standardisiert und in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen als ad-hoc Berichterstattung. Durch die Kombination einer standardisierten und einer anlassbezogenen ad-hoc Berichterstattung ist folgendes gewährleistet:

- adäquates Informationsniveau der gesamten relevanten Stellen und Entscheidungsträger
- zeitnahe Beurteilung des Risikogehalts der eingegangenen Positionen

## 5.5 Risikotragfähigkeit

Als Basis für die Übernahme bankbetrieblicher Risiken ermittelt die THS im Risikotragfähigkeitskonzept das Risikodeckungspotential sowie die Risikodeckungsmasse. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn alle wesentlichen Risiken laufend durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt sind.

Führender Ansatz für das Risikotragfähigkeitskonzept ist das **Going-Concern-Prinzip**, d.h. dass regulatorisch gebundene Eigenmittelbestandteile bei der Bildung des Risikodeckungspotenzials unberücksichtigt bleiben. Die Ableitung des Risikodeckungspotenzials erfolgt **bilanzorientiert**.

Die Risikodeckungsmasse ist das Gesamtlimit und spiegelt somit die maximale Bereitschaft zur Risikoübernahme der THS wider.

Ausgehend von diesem Gesamtlimit werden für die im Risikotragfähigkeitskonzept zu berücksichtigenden Risiken entsprechende Limite abgeleitet. Folgende Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt:

- Adressenausfallrisiken
- Zinsänderungsrisiken
- operationelle Risiken

Das Liquiditätsrisiko bleibt unabhängig von der Wesentlichkeitseinstufung bei der Risikotragfähigkeitsbetrachtung unberücksichtigt, da die Abdeckung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit durch das Risikodeckungspotenzial nicht zweckdienlich ist und das Refinanzierungsrisiko aufgrund der bestehenden Konzernstrukturen eingeschränkt wird. Die Betrachtung des Liquiditätsrisikos und die Überwachung der Einhaltung der regulatorischen Liquiditätsanforderungen erfolgen in einem angemessenen Risikosteuerungs- und –controllingprozess.

Die Auslastung der Risikodeckungsmasse und der Limite werden quartalsweise durch die Unternehmenssteuerung ermittelt und über den Risikobericht an die Geschäftsführung berichtet.

Der Risikokapitalbedarf und der Auslastungsgrad der Risikodeckungsmasse im Normalfall stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

Risiko	Limit in T€	Risiko in T€	Limitauslastung
Adressenausfallrisiko	5.000,0	709,5	14,2%
Marktpreisrisiko	1.500,0	129,6	8,6%
Operationelles Risiko	1.000,0	492,7	49,3%
<b>Gesamt</b>	<b>7.500,0</b>	<b>1.331,8</b>	<b>17,8%</b>

Im Planszenario beträgt der Auslastungsgrad der Risikodeckungsmasse für den Normalfall 18,2%. Damit reicht die Risikodeckungsmasse aus, um den Risikokapitalbedarf aus erwarteten und unerwarteten Risiken für einen Betrachtungshorizont von einem Jahr abzudecken.



## **5.6 Erklärungen des Leitungsorgans**

### **5.6.1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Die Risikomanagementprozesse und -messverfahren der THS entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit auch im Going Concern Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Sie stehen im Einklang mit der Strategie des Instituts. Folglich erachten wir das Risikomanagementverfahren der THS als angemessen und wirksam.

### **5.6.2 Konzise Risikoerklärung**

Basis der Geschäftsstrategie der THS ist die internationale Absatzfinanzierung. Die Übernahme von Risiken ist dabei wesentlicher Bestandteil dieses Geschäfts. Bei den zu betrachtenden Risiken wird zwischen Adressenausfall-, Liquiditäts-, Marktpreis- und Währungsrisiken sowie operationellen Risiken unterschieden. In der THS wurden im Rahmen der Risikoinventur die Risikoarten Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, Refinanzierungsrisiko sowie die operationellen Risiken als wesentlich eingestuft. Den Schwerpunkt sehen wir bei der THS bei Adressenausfallrisiken.

Das Risikomanagement der THS verfolgt das Ziel über ein professionelles Risikomanagement eine ausgewogene Balance zwischen Chancen und Risiken zu erreichen. Die THS hat hierfür entsprechende Risikomanagementinstrumente eingeführt, die aufgrund steigender Anforderungen ständig weiterentwickelt werden. Mit diesen Risikosteuerungsinstrumenten werden die eingegangenen und zukünftigen Risiken identifiziert, gemessen, gesteuert und kontrolliert. Durch eine klare Organisation unter Beachtung der Funktionstrennung wird die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gewährleistet. Das eingesetzte Risikomanagementsystem entspricht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Anforderungen und erfüllt die Anforderungen der MaRisk.

Die Risikostrategie der THS stellt auf eine breite Risikostreuung hinsichtlich der Kreditnehmer und einer angemessenen Risikoqualität des Gesamtportfolios ab. Im Risikomanagement werden ein geregelter Kreditvergabeprozess mit Bonitätsanalyse sowie ein effektives Mahnwesen abgebildet. Zur Identifikation und Messung von Adressenausfallrisiken arbeitet die THS mit einem eigenen Ratingsystem. Die laufende Überwachung des Portfolios erfolgt über turnusmäßige Risikoanalysen, die u.a. Auswertungen zur Geschäfts-, Objekt- und Kundenstruktur beinhalten. Für die Steuerung der weiteren wesentlichen Risiken sind entsprechende Limite definiert, deren Auslastung laufend überwacht und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Geschäftsführung wird über die Risikoentwicklung des Instituts monatlich durch den Bericht der Risikocontrollingfunktion sowie vierteljährlich anhand eines detaillierten Risikoberichts informiert. Zusätzlich zu dieser laufenden Berichterstattung sind Kriterien für eine Ad-hoc-Berichterstattung festgelegt.

THS kalkuliert mit Risikokosten von 1,0% bezogen auf den Anschaffungswert. Aufgrund des konsequenten Risikomanagements liegen die tatsächlichen Risikokosten im Geschäftsjahr 2016/17 mit 0,01% deutlich unter dem geplanten Wert.

Bezüglich wichtiger Risikokennzahlen wird insbesondere auf das Kapitel Risikotragfähigkeit des Offenlegungsberichts verwiesen.

## 6. Risikomanagement einzelner Risikoarten

### 6.1 Adressenausfallrisiken

#### Definition

Im Rahmen der Risikoinventur wurden für die THS folgende Risikoarten des Adressenausfallrisikos als relevantes und wesentliches Risiko eingestuft:

- Bonitäts- und Ausfallrisiko
- Sicherheiten- und Restwertrisiko

Das Bonitäts- und Ausfallrisiko ist das Risiko, dass aufgrund der Bonitätsverschlechterung oder des Ausfalls eines Kunden oder des Vertragspartners ein Verlust eintritt.

Das Sicherheiten- und Restwertrisiko umfasst das Risiko, dass Sicherheiten im Verwertungsfall schlechter verwertet werden als angenommen.

#### Risikoquantifizierung

Die Quantifizierung des Risikopotentials für das Bonitäts- und Ausfallrisiko im Direktgeschäft erfolgt auf Basis der Berechnungsmethode Expected Loss und Unexpected Loss.

Der Expected Loss ist der Erwartungswert für den zukünftigen Verlust aus dem möglichen Ausfall von Kunden. Der Unexpected Loss stellt den Zufallswert bzw. die Unsicherheit für den zukünftigen Verlust aus dem möglichen Ausfall von Kunden dar.

Die Quantifizierung des Risikopotentials für Bonitäts- und Ausfallrisiken im Kooperationsgeschäft sowie aus Forderungen ggü. Banken und sonstige Dritten erfolgt auf Basis von Expertenschätzungen bzw. vereinfachten Verfahren.

#### Risikosteuerung

Sämtliche Adressenausfallrisiken sind vollständig in das Risikomanagementsystem integriert und werden auf periodischer Basis durch den Bereich Unternehmenssteuerung gemessen, überwacht und in der Risikoberichterstattung berücksichtigt.

THS setzt zur Begrenzung und Reduzierung der Risiken und Konzentrationen im Bonitäts- und Ausfallrisiko folgende Steuerungsinstrumente ein:

1. Anwendung einer internen Bonitätsbeurteilung  
Die Bonitätsbeurteilung und Ratingeinstufung erfolgt in der THS auf Basis eines eigenen Ratingmodells.
2. Anwendung von Limitsystemen  
Die Limite umfassen u.a. kreditnehmer- oder emittentenbezogene Volumenlimite sowie auf Ratingklassen bezogene Limite.
3. Anwendung interner Rahmenbedingungen  
Intern definierte Rahmenbedingungen stellen eine risikoorientierte Konditionsgestaltung sowie ein qualitatives Wachstum sicher.
4. Risikoberichterstattung zur Überwachung und Steuerung  
Die laufende Berichterstattung erfolgt standardisiert gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene ad-hoc Meldungen an die Geschäftsleitung. (Details siehe **Kapitel 5.4**)

### **Definition „überfällig“ und „notleidend“**

Als „notleidend“ werden Forderungen definiert, bei denen ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen bildet THS Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Eine für die Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ wird in der THS nicht verwendet.

### **Bildung der Risikovorsorge**

Im Rahmen der Risikovorsorge werden für das latente Ausfallrisiko Pauschalwertberichtigungen und pauschale Drohverlustrückstellungen gebildet. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen bzw. Einzeldrohverlustrückstellungen vorgenommen.

Durch die eingerichteten Steuerungsprozesse ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird erst dann vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

## **6.1.1 Aufteilung des Forderungsvolumens**

### **Forderungen nach Forderungsklassen**

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Risikopositionsklassen dargestellt:

<b>Forderungsklasse</b>	<b>Forderungswert in T€</b>	<b>Ø-Forderungswert in T€</b>
Staaten oder Zentralbanken	10.383,7	12.213,3
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	3,0
Sonstige öffentliche Stellen	0,0	0,0
Multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Internationalen Organisationen	0,0	0,0
Institute	15.149,8	15.369,2
Unternehmen	58.781,7	55.805,8
Mengengeschäft	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Forderungen	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	382,6	886,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen(OGA)	0,0	0,0
Beteiligungen	0,0	0,0
Sonstige Positionen	109.294,1	98.875,4
Verbriefungspositionen nach SA	0,0	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>193.991,9</b>	<b>183.150,2</b>

### Forderungen nach bedeutenden Regionen

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach bedeutenden Regionen dargestellt:

Risikoland	Forderungswert in T€	Forderungswert in %
Deutschland	169.466,3	87,36 %
Spanien	9.462,3	4,88 %
UK	8.390,0	4,32 %
übrige EU	6.673,3	3,44 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>193.991,9</b>	<b>100,00%</b>

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach bedeutenden Regionen unterteilt nach Risikopositionsklassen dargestellt:

	Deutschland in T€	Spanien in T€	UK in T€	übrige EU in T€
Zentralbanken	10.383,7	0,0	0,0	0,0
Institute	15.028,5	0,0	121,3	0,0
Unternehmen	34.390,6	9.462,3	8.255,4	6.673,3
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	369,4	0,0	13,2	0,0
Sonstige Positionen	109.294,1	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>169.466,3</b>	<b>9.462,3</b>	<b>8.890,0</b>	<b>6.673,3</b>

### Forderungen nach Schuldnergruppen

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Schuldnergruppen dargestellt:

Schuldnergruppe	Forderungswert in T€	Forderungswert in %
Zentralbanken	10.383,7	5,35%
Institute	15.149,8	7,81%
Öffentliche Haushalte	0,0	0,00%
Firmenkunden	124.395,5	64,12%
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (KMU)	44.062,9	22,71%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>193.991,9</b>	<b>100,00%</b>

### Forderungen nach Restlaufzeiten

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Restlaufzeiten dargestellt:

Restlaufzeit	Forderungswert in T€	Forderungswert in %
< 1 Jahr	36.655,7	18,89%
1 bis 5 Jahre	131.597,2	67,84%
> 5 Jahre	25.739,0	13,27%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>193.991,9</b>	<b>100,00%</b>

### **Ausgefallene Forderungen**

Nachfolgend werden die ausgefallenen Forderungen der THS zum Bilanzstichtag sowie die Einzelwertberichtigungen nach Schuldnergruppen dargestellt:

<b>Schuldnergruppe</b>	<b>Forderungswert in T€</b>	<b>Wertberichtigung in T€</b>
Institute	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0
Firmenkunden	0,0	0,0
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (KMU)	382,6	44,1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>382,6</b>	<b>44,1</b>

Nachfolgend werden die ausgefallenen Forderungen der THS zum Bilanzstichtag sowie die Einzelwertberichtigungen nach bedeutenden Regionen dargestellt:

<b>Risikoland</b>	<b>Forderungswert in T€</b>	<b>Wertberichtigung in T€</b>
Deutschland	369,4	20,9
Spanien	0,0	0,0
UK	13,2	13,2
übrige EU	0,0	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>382,6</b>	<b>44,1</b>

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Risikovorsorge im Geschäftsjahr 2016/2017 dar:

<b>in T€</b>	<b>Bestand 30.06.2016</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Inanspruch- nahme</b>	<b>Endbestand 30.06.2017</b>
EWB	102,4	39,4	23,3	74,4	44,1
PWB	257,7	54,5	0,0	0,0	312,2
DrohRü gesamt	329,4	78,2	172,8	0,0	234,8

Im Geschäftsjahr 2016/2017 wurden keine Direktabschreibungen vorgenommen.

#### **6.1.2 Gegenparteiausfallrisiken**

Das Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt. Folgende Geschäftstypen sind vom Gegenparteiausfallrisiko betroffen:

1. Derivategeschäfte
2. Pensionsgeschäfte
3. Wertpapiergeschäfte
4. Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist
5. Lombardgeschäfte

Bei THS ist der Erwerb von Finanzinstrumenten zum Zweck der Spekulation ausgeschlossen. Eigengeschäfte werden grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Umfang betrieben, daher erfolgt aktuell keine Limitierung hinsichtlich einzelner Emittenten/ Kontrahenten oder Produktarten. Jedoch werden alle Aktivitäten vor Ausführung risikoorientiert und unter Berücksichtigung der strategischen Ziele ausreichend geprüft.

Zum 30.06.2017 hält THS kein Wertpapier.

#### **6.1.3 Kreditrisikominderungstechniken**

Für die Zwecke der CRR werden keine Kreditrisikominderungstechniken verwendet.

## **6.2 Marktpreisrisiken**

### **Definition**

Als Marktpreisrisiken werden potenzielle Verluste bezeichnet, die sich aus Veränderungen von Marktparametern ergeben können.

Die THS ist als Nichthandelsbuchinstitut qualifiziert und führt keine Handelsbuchgeschäfte i.S.d. § 1a Abs. 1 KWG durch. Daher existieren Marktrisiken in der THS jeweils in geringem Ausmaß in Form von Zinsänderungsrisiken und Währungsrisiken.

Im GJ 2016/2017 wurde das Zinsänderungsrisiko erstmals als relevant und wesentlich identifiziert. Dem entgegen wurde das Währungsrisiko weiterhin als relevant aber unwesentlich definiert.

### **6.2.1 Zinsänderungsrisiken**

Ein Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Wertminderung einer Position durch Veränderungen von Zinssätzen und Zinskurven.

Durch die Aufnahme des Einlagengeschäftes ergibt sich zunehmend eine fristeninkongruente Refinanzierung und unterschiedliche Zinselastizitäten von Aktiv- und Passivpositionen. Aus diesem Grund wurde das Zinsänderungsrisiko als wesentlich eingestuft.

### **Risikoquantifizierung**

Die THS überwacht und bewertet das Zinsänderungsrisiko mithilfe der Zinsbindungsbilanz, die Aktiv- und Passivpositionen mit den jeweiligen Zinsbindungsfristen gegenüberstellt. Hierbei wird eine periodische Bewertung des Risikos vorgenommen.

Parallel dazu werden für die Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung die von der Bankenaufsicht vorgegebenen Zinsschocks von +/- 200 Basispunkten angewendet. Die berechnete Barwertveränderung ist in Bezug zu den regulatorischen Eigenmitteln gemäß § 10 KWG zu setzen.

Im Geschäftsjahr 2016/17 blieb die regelmäßig ermittelte Wertänderung beim positiven und negativen Zinsschock stets unter der meldepflichtigen Schwelle von 20%, bezogen auf das haftende Eigenkapital. Per 30.06.2017 ergab sich eine Auslastung der Eigenmittel in Höhe von 7,5%.

### **Risikosteuerung**

Aufgrund der Klassifizierung des Zinsänderungsrisikos als wesentliches Risiko, hat die THS ein separates Limitsystem zur Risikosteuerung implementiert.

Auf Basis der Zinsbindungsbilanz erfolgt eine laufende Überwachung, wie sich Zinsänderungen auf das Ergebnis auswirken. Im Fall einer erheblichen negativen Steigerung des GuV-Effekts und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung werden frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Einrichtung von Risikosteuerungsprozessen abgeleitet und umgesetzt.

### **6.2.2 Währungsrisiken**

#### **Risikoquantifizierung**

Aktuell erfolgt eine regelmäßige Überwachung, wie sich der Anteil von Fremdwährungen bezogen auf das Gesamtportfolio entwickelt. Im Fall einer erheblichen Steigerung und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung wird die Risikoquantifizierung auf Basis offener Fremdwährungspositionen erfolgen.

### **Risikosteuerung**

Aufgrund der Klassifizierung des Währungsrisikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Die in Fremdwährung lautenden Forderungen werden grundsätzlich währungskongruent refinanziert. Es besteht ein Bewertungsrisiko aufgrund der stichtagsbezogenen Umrechnung von bilanziellen Fremdwährungspositionen, das ergebnis- aber nicht liquiditätswirksam ist. Transaktionsrisiken werden grundsätzlich durch eine währungskongruente Refinanzierung vermieden.

Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung, wie sich der Anteil von Fremdwährungen bezogen auf das Gesamtportfolio entwickelt. Im Fall einer erheblichen Steigerung und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung werden frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Einrichtung von Risikosteuerungsprozessen abgeleitet und umgesetzt.

Zusätzlich wird das Währungsrisiko in der laufenden Risikoberichterstattung berücksichtigt.

## **6.3 Liquiditätsrisiken**

### **Definition**

Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Krisensituationen oder unerwarteten Ereignissen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können.

Das Refinanzierungsrisiko wurde im Rahmen der Risikoinventur als relevant aber unwesentlich klassifiziert.

### **Risikoquantifizierung**

Für die Ermittlung des Liquiditätsrisikos erstellt die THS regelmäßig eine Liquiditätsablaufbilanz, in der die vorhandenen und erwarteten Zahlungsströme zu einzelnen Stichtagen gegenübergestellt werden. Dadurch wird für jeden einzelnen Stichtag der Überschuss bzw. Fehlbestand an Finanzierungsmitteln berechnet und die Steuerung der offenen Liquiditätspositionen ermöglicht.

Zusätzlich werden angemessene Stress-Szenarien durchgeführt, um die Auswirkung von unerwarteten Ereignissen zu ermitteln und entsprechende Vorsorgemaßnahmen abzuleiten.

### **Risikosteuerung**

Zu den Zielen des Liquiditätsrisikomanagements der THS zählen insbesondere:

- die Sicherstellung einer ständigen Zahlungsfähigkeit
- die Optimierung der Refinanzierungsstruktur
- die Optimierung der Liquiditätskosten
- die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

THS setzt zur Begrenzung und Reduzierung der Risiken und Konzentrationen im Liquiditätsrisiko folgende Steuerungsinstrumente ein:

1. **Anwendung von Limitsystemen**

Die Limite umfassen u.a. die Auslastung der bestehenden Refinanzierungslinien.

2. **Risikoberichterstattung zur Überwachung und Steuerung**

Die laufende Berichterstattung erfolgt standardisiert und monatlich gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene ad-hoc Meldungen an die Geschäftsleitung. (Details siehe Kapitel 5.4)

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahlen wird ebenfalls im Rahmen der Steuerung von Liquiditätsrisiken laufend überwacht.

### 3. Risikovermeidung

Zu den Zielen der Anlagepolitik der THS zählen insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Vermeidung von Marktliquiditätsrisiken. Der Erwerb von spekulativen Finanzinstrumenten ist durch interne Vorgaben ausgeschlossen.

#### Notfallvorsorge

Das Notfallkonzept der THS legt die Strategie für die Handhabung von Liquiditätsrisiken und Verfahren zur Schließung von Finanzierungslücken in einer Krisensituation fest. Dies soll sicherstellen, dass im Ernstfall die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit erfolgt eine umgehende Information an die Geschäftsleitung. Im Anschluss wird ein Krisengremium bestellt, das die zu ergreifenden Maßnahmen sowie deren Reihenfolge festlegt.

## 6.4 Operationelle Risiken

### Definition

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder externer Ereignisse eintreten, definiert. Diese Definition schließt das Rechtsrisiko ein.

Im Rahmen der Risikoinventur wurden das operationelle Risiko und das Rechtsrisiko als relevant, aber nur das operationelle Risiko als wesentlich eingestuft.

### Risikoquantifizierung

Die Quantifizierung des operationellen Risikos erfolgt auf Basis einer Expertenschätzung. Hierbei werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schadenshöhe der diversen Risikoursachen in den einzelnen Risikokategorien erfasst und quantitativ bewertet.

Für Informationen zur Eigenmittelunterlegung wird auf das Kapitel 2 verwiesen.

### Risikosteuerung

Zur Begrenzung und Reduzierung des operationellen Risikos sind in der THS adäquate Steuerungssysteme eingerichtet und es erfolgt eine laufende Information im Rahmen der Risikoberichterstattung.

Die internen Kontrollsysteme und Vorgaben gewährleisten, dass wesentliche operationelle Risiken regelmäßig identifiziert, beurteilt und erforderliche Maßnahmen frühzeitig eingeleitet werden.

## 6.5 Sonstige Risiken

### 6.5.1 Geschäfts- und Strategisches Risiko

#### Definition

Das Geschäfts- und Strategische Risiko beschreibt die Gefahr negativer Abweichungen von gegebenen Geschäftszielen.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Geschäfts- und Strategische Risiko als relevant aber unwesentlich klassifiziert.



### **Risikosteuerung**

Aufgrund der Klassifizierung des Geschäfts- und Strategischen Risikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Grundsätzlich werden durch den vorhandenen regelmäßigen Planungsprozess Geschäfts- und Strategische-Risiken vermieden.

### **6.5.2 Compliance Risiko**

#### **Definition**

Das Compliance Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die aus gerichtlichen, disziplinarischen oder behördlichen Strafen aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Verhaltensregeln und Normen resultieren.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Compliance Risiko als relevant aber unwesentlich eingestuft.

#### **Risikosteuerung**

Aufgrund der Klassifizierung des Compliance Risikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der gemeldeten compliance-relevanten Verstößen oder Verdachtsfällen. Im Fall einer erheblichen Steigerung von Verstößen oder Verdachtsfällen und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung werden frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Einrichtung von Risikosteuerungsprozessen abgeleitet und umgesetzt.

### **6.5.3 Reputationsrisiko**

#### **Definition**

Das Reputationsrisiko ist die Gefahr von Schäden, die aus einem Vertrauensverlust bei Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder der sonstigen interessierten Öffentlichkeit entstehen.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Compliance Risiko als relevant aber unwesentlich eingestuft.

#### **Risikosteuerung**

Aufgrund der Klassifizierung des Reputationsrisikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Grundsätzlich wird durch die vorhandenen Verhaltens- und Organisationsrichtlinien das Reputationsrisiko reduziert.

## **7. Beteiligungen im Anlagebuch**

Die THS hält derzeit keine Beteiligungen.

## **8. Angaben zur Instituts-Vergütungsverordnung**

### **8.1 Grundsätze der Vergütungspolitik**

Die Vergütungsstruktur der THS ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur TRUMPF Gruppe maßgeblich durch tarifliche Vorgaben geprägt. Der überwiegende Teil der Beschäftigten erhält eine tarifliche Vergütung nach ERA-TV. Das außertarifliche Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass es die auf Nachhaltigkeit und Wachstum ausgerichteten Ziele der TRUMPF Gruppe fördert. Bei der Festlegung der Vergütungspolitik wurde kein externer Berater in Anspruch genommen.

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter, die Mitglieder im Steuerungsausschuss sind, haben einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der THS und fallen damit in den Bereich der Vergütungspolitik.

Für die Überprüfung der Ausgestaltung der Vergütungspolitik der Geschäftsleitung ist der Aufsichtsrat der THS zuständig. Der Aufsichtsrat beurteilt und bestätigt die festen und variablen Vergütungsbestandteile einmal jährlich.

### **8.2 Qualitative Offenlegung der Vergütungen**

Mit Ausnahme der Geschäftsleitung und Gruppenleitung erhalten alle Mitarbeiter der THS ein tariflich festgelegtes Jahresfestgehalt, das in 12 gleichen Teilen jeweils zum Monatsende gezahlt wird. Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der Höhe der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion sowie die Stellung im Unternehmen (Hierarchieebene).

Zusätzlich zum Jahresfestgehalt erhalten Tarifmitarbeiter basierend auf einer jährlichen Leistungsbeurteilung eine Leistungszulage, die gemeinsam mit dem regulären Monatsgehalt ausgezahlt wird. Des Weiteren erhalten die Tarifbeschäftigten eine Gewinnbeteiligung, die in Abhängigkeit der erzielten Umsatzrendite der gesamten TRUMPF Gruppe einmal jährlich ausgezahlt wird. Die Gewinnbeteiligung steht somit nicht im Zusammenhang mit den individuellen Erfolgsgrößen der THS.

Eine erfolgsabhängige Vergütung auf Basis getroffener individueller Zielvereinbarungen existiert bei den tariflich angestellten Mitarbeitern nicht.

Die Geschäftsleitung und Gruppenleiter erhalten neben einem festen Grundgehalt, bestehend aus 12 gleichen Monatsgehältern, eine variable Vergütung auf Basis der Gesamtkapitalrendite der TRUMPF Gruppe (Ergebniskomponente) und eine variable Vergütung auf Basis eines individualvertraglich vereinbarten Zielwertes (Leistungskomponente).

Die Ergebniskomponente ist eine Referenzgröße bei einer Zielerreichung der geplanten Gesamtkapitalrendite der TRUMPF Gruppe von 100%. In Abhängigkeit des Erreichungsgrades kann die tatsächliche auszuzahlende variable Vergütung höher bzw. niedriger ausfallen oder ganz entfallen. Der Einfluss der THS auf die Gesamtkapitalrendite der TRUMPF Gruppe kann aufgrund ihrer Größe als vernachlässigbar eingestuft werden.

Die Leistungskomponente ist eine Referenzgröße bei einer persönlichen Leistungserbringung von 100%. In Abhängigkeit des Erreichungsgrades, der anhand vereinbarter Ziele gemessen wird, kann die tatsächliche auszuzahlende variable Vergütung höher bzw. niedriger ausfallen oder ganz entfallen. Die Höhe der Leistungskomponente kann im Verhältnis zur Gesamtvergütung als vernachlässigbar eingestuft werden.

Der Anteil der variablen Vergütung beträgt bei der Geschäftsleitung maximal 100 Prozent bezogen auf das Grundgehalt und bei der Gruppenleitung maximal 15 Prozent bezogen auf das Grundgehalt.

Für die gesamten Mitarbeiter bestehen weitere Sozial- und Nebenleistungen z.B. in Form von:

- Firmenwagen (nur Führungskräfte in Abhängigkeit der Führungsebene)
- betriebliche Altersversorgung (in Abhängigkeit der Führungsebene erfolgt die Altersversorgung in Form einer Rückstellung)
- Kantinenzuschuss
- Pauschaler Fahrgeldzuschuss

Die Vergütungsregelungen der THS sind konform mit den strategischen Zielsetzungen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter der THS eine angemessene und leistungsbezogene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Das Vergütungssystem der THS setzt keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßigen Risiken.

### 8.3 Quantitative Offenlegung

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Mitarbeiter Vollzeitäquivalente) beträgt bei der THS zum 30.06.2017: 16,66 VZÄ (13 Vollzeitbeschäftigte und 6 Teilzeitbeschäftigte).

Die nachfolgende Tabelle enthält die quantitativen Informationen über die gesamten Vergütungen im Geschäftsjahr 2016/17:

Anzahl Begünstigte	19
Summe der Vergütung	1.807,8 T€
davon feste Vergütung	1.625,5 T€
davon variable Vergütung	182,3 T€

Die nachfolgende Tabelle enthält die quantitativen Informationen über die Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Steuerungsausschusses im Geschäftsjahr 2015/16:

Anzahl Begünstigte	5
davon Geschäftsleitung	2
davon MA im mittleren Management	2
davon MA in Kontrollfunktionen	1

Summe der Vergütung	713,2 T€
davon feste Vergütung	552,3 T€
davon variable Vergütung	160,9 T€

Form der variablen Vergütung	160,9 T€
in Bargeld	160,9 T€
in Aktien	0,0 T€
in Instrumenten verknüpft mit Aktien	0,0 T€

Zurückgestellte Vergütung	0,0 T€
verdient	0,0 T€
nicht verdient	0,0 T€

Verkürzte Vergütung	0,0 T€
---------------------	--------

Im Geschäftsjahr 2016/17 erfolgten keine Zahlungen für Einstellungsprämien und gesetzliche Abfindungen.

#### Vergütung einkommensstarker Mitarbeiter

Gemäß Artikel 450 CRR ist die Bank zur Offenlegung der Anzahl von Mitarbeitern verpflichtet, die mehr als 1 Mio. € verdienen. In der THS gibt es keine Vergütung größer als 1 Mio. €.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Beschreibung</b>
BIA	Basisindikator-Ansatz
CRR	Capital Requirements Regulation
DroRü	Drohverlustrückstellung
EWB	Einzelwertberichtigung
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
PWB	Pauschalwertberichtigung
THS	TRUMPF Financial Services GmbH
VZÄ	Vollzeitäquivalenz

## Anlage 1 Offenlegung der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
Nr.	Merkmal	Instrument
1	Emittent	TRUMPF Financial Services GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP; ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR- Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital (GmbH-Anteile)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10
9	Nennwert des Instruments	10
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
	<b>Coupons / Dividenden</b>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines, Dividenden- Stopps“	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

## Anlage 2 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit			
		Betrag 30.06.2017 in T€	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Hartes Kernkapitel: Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.000,00	26(1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Stammkapital	10.000,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	--	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	32.394,24	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	--	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	--	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	--	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	--	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>42.394,24</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	--	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-539,67	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	--	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	--	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	--	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	--	32 (1)
14	Durch Veränderung der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	--	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	--	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	--	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)

		<b>Betrag 30.06.2017 in T€</b>	<b>Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	--	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	--	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	--	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	--	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	--	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	--	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	--	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	--	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-670,00	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	--	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	--	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	--	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	--	467
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	--	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	--	481
	davon:		481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	--	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-1.209,67	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>41.184,56</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	--	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	--	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	--	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	--	486 (3)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	--	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	--	486 (3)
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	--	

		Betrag 30.06.2017 in T€	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	--	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	--	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	--	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	--	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	--	467, 468, 481
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	--	467
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	--	468
	davon: ...	--	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	--	56 (e)
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	--	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	--	
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>41.184,56</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	--	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	--	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	--	87, 88, 480



		<b>Betrag 30.06.2017 in T€</b>	<b>Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	--	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	154,85	62 (c) und (d)
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>154,85</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	--	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	--	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	--	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	--	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	--	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	--	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlicher Abzüge	--	467, 468, 481
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	--	467
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	--	468
	davon: ...	--	481
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>--</b>	
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>154,85</b>	
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>41.339,41</b>	

		<b>Betrag 30.06.2017 in T€</b>	<b>Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	--	
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	--	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>167.832,32</b>	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,54%	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,54%	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,63%	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75%	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	--	
67	davon: Systemrisikopuffer	--	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	--	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,79%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	--	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)

		<b>Betrag 30.06.2017 in T€</b>	<b>Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	154,85	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	2.097,90	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	--	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 01.01.2013 bis 01.01.2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (5), 486 (4) und (5)